DEUTSCHER LANDKREISTAG

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-340
Fax: 030 590097-430

E-Mail:
Joerg.Freese@Landkreistag.de

AZ: V-560-00/1
V-560-00/3

Datum: 21.4.2023

Sekretariat: Steingrüber

Rundschreiben 237/2023

- Mitglieder des **Gesundheitsausschusses**
- Mitglieder des **Arbeitskreises Kreiskrankenhäuser**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Gutachten zur Verfassungskonformität der geplanten Krankenhausreform
Bezugsrundschreiben Nr. 186/2023 vom 27.3.2023

Zusammenfassung
Das von Bayern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein beauftragte Gutachten zur Verfassungskonformität der geplanten Krankenhausreform liegt nunmehr vor. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die von der Regierungskommission vorgeschlagenen bundesrechtlichen Regelungen zu Krankenhausvergütung und zur Qualität der Leistungen in nicht verfassungskonformer Weise in das Krankenhausplanungsrecht der Länder eingreift.

Die Gesundheitsministerien der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein hatten bei Prof. Ferdinand Wollschläger (Universität Augsburg) ein Gutachten zur Verfassungskonformität der Reform der Krankenhausplanung auf der Basis der dritten Stellungnahme und Empfehlung der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung „Grundlegende Reform der Krankenhausvergütung“ beauftragt. Dieses Gutachten liegt mit Datum vom 17.4.2023 nunmehr vor und ist als **Anlage** beigefügt. Neben der Prüfung der genannten Verfassungskonformität enthält es auch Vorschläge verfassungskonformer Möglichkeiten zur Gestaltung einer Krankenhausreform.

Insgesamt enthält das Gutachten folgende Kernaussagen:

1. Das Grundgesetz sehe keine umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Gesundheits- oder Krankenhauswesen vor. Es bestünden nur punktuelle Bundeszuständigkeiten, namentlich für die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze sowie für die Sicherung der Sozialversicherung. Die Krankenhausplanung sei den Ländern zugewiesen, was die Reichweite der genannten Kompetenzen des Bundes beschränke. Den Ländern müssten eigenständige und umfangmäßig erhebliche Planungsspielräume verbleiben, gerade auch für legislative, abstrakt generelle Rahmensetzung.

2. Auch aus diesen Gründen bestehe keine Zuständigkeit des Bundes für die Umsetzung der Empfehlungen der Regierungskommission, da diese die Planungsbefugnis der Länder übermäßig beschneiden würden. Dabei sei unerheblich, dass nicht unmittelbar Vorgaben für die Krankenhausplanung, sondern Vergütungsregelungen getroffen werden sollten. Den letzteren komme erhebliche Planungsrelevanz zu.

3. Zur Realisierung der Krankenhausreform beständen verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Mittels einer Vergütungsregelung unter Verzicht auf die Planungshoheit übermäßig beschneidende Strukturvorgaben ließen sich wichtige Anliegen realisieren, namentlich die Fehlanreize beseitigende Umstellung von einer reinen leistungs- und mengenorientierten Vergütung auf eine Kombination aus leistungsabhängiger Vergütung und Vorhaltefinanzierung. Ebenso sei eine landesautonome Umsetzung des Reformvorschlags möglich, wobei eine landesübergreifende Koordinierung im Wege eines Staatsvertrags und eine Abstimmung mit dem Bund möglich sei. Eine Detailsteuerung der Krankenhausversorgung mit umfassenden Abweichungsbefugnissen zugunsten der Länder begegne wegen der gleichwohl in Anspruch genommenen überschießenden Regelungsmacht gewichtigen kompetenziellen Einwänden; diese würden jedenfalls dann durchschlagen, wenn in erheblichem Ausmaß in die Planungshoheit der Länder eingriffen würde, was bei der Einführung detailliert definierter Level und der Zuordnung von Leistungsgruppen zu Leveln der Fall wäre.

Der Gesundheitsausschuss des Deutschen Landkreistages hat bereits bei seiner Sitzung am 23./24.3.2023 im Landkreis Vorpommern-Greifswald die geplante, die Krankenhausplanung der Länder in unzulässiger Weise beeinträchtigende, Regelung der Krankenhausvergütung kritisiert. Das DLT-Präsidium wird sich im Rahmen seiner Sitzung am 16./17.5.2023 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte eingehend mit der Thematik beschäftigen. Die Mitglieder des Präsidiums werden gebeten, dieses Rundschreiben zu den Sitzungsunterlagen zu nehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

In Vertretung

Freese
Anlage